



Allgemeine Eignungs- und Vorsorgeuntersuchung für die Feuerwehr

Während des Feuerwehrdienstes, z. B. bei Übungen, Brandbekämpfung, technischer Rettung oder anderer Hilfeleistungen können Feuerwehrleute auf viele unterschiedliche Gefahren treffen. Jeder Feuerwehrangehörige muss daher fachlich, körperlich und geistig für den Feuerwehrdienst geeignet sein.

Mit der Novellierung des Brand- und Katastrophenschutzrechts Rheinland-Pfalz, im Februar 2016, wurde der §12 Abs. 4 wie folgt geändert.

„(4) Die für den Feuerwehrdienst erforderliche grundsätzliche Eignung ist zu prüfen; Bewerber müssen vor allem für die Übernahme des Ehrenamts persönlich geeignet sein. Die für die vorgesehene Verwendung erforderliche körperliche und geistige Eignung ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen; **Menschen mit körperlichen, seelischen oder geistigen Beeinträchtigungen dürfen mit Zustimmung des Bürgermeisters in der Feuerwehr mitwirken, wenn sie für die vorgesehene Tätigkeit geeignet sind.** Die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen dürfen nur Einsatzdienst in Gefahrenbereichen leisten, wenn sie hierzu fachlich und körperlich in der Lage sind.“

Eignungsuntersuchungen dienen zur Feststellung der körperlichen und geistigen Eignung von Einsatzkräften für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst. Sie unterstützen den Unternehmer (Kommune, Arbeitgeber) bei der Wahrnehmung seiner Aufgabe, geeignete Einsatzkräfte für die Aufgaben im Feuerwehrdienst einzusetzen. Dazu gehören neben der fachlichen Eignung auch die körperliche und geistige Eignung. Dies gilt insbesondere vor Aufnahme der Tätigkeit, aber auch Anlass bezogen, wenn z.B. im Laufe der Feuerwehrtätigkeit eine körperliche Beeinträchtigung auftritt bzw. festgestellt wird. Veränderungen im Gesundheitszustand, die die Einsatzfähigkeit beeinträchtigen, sind von den Feuerwehrangehörigen umgehend anzuzeigen.

Die Notwendigkeit für Eignungsuntersuchungen kann sich auch aus der Gefährdungsbeurteilung ergeben und für Beschäftigte der Feuerwehr (z.B. hauptamtliche Einsatzkräfte) arbeitsrechtlich festgeschrieben sein.

Prinzipiell sollte mit Aufnahme der Tätigkeit bei der Feuerwehr eine medizinische Eignung nachgewiesen werden. Sinnvoll ist es, dass der untersuchende Arzt oder die Ärztin den Führungskräften Hinweise zur Verwendung bzw. zukünftige Tätigkeit in der Feuerwehr des Probanden geben kann.

Als Unterstützung für die Beratung und Festlegung der Tätigkeiten im Feuerwehrdienst kann die „Entscheidungshilfe“ der Unfallkasse herangezogen werden (www.feuerwehrarzt.lfv-rlp.de oder bei der Unfallkasse Rheinland-Pfalz unter: www.ukrlp.de, Webcode f198). Besondere Anforderungen an die körperliche Eignung werden insbesondere an Feuerwehrangehörige gestellt, die z.B. als Atemschutzgeräteträger/innen oder Taucher/innen eingesetzt werden.



Die Durchführungsanweisung der DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ besagt, dass dafür die körperliche Eignung nach dem DGUV Grundsatz G 26 „Atemschutzgeräte“ bzw. G 31 „Überdruck“ festzustellen und zu überwachen ist.

Eignungsuntersuchungen können zwar von einem Arzt oder einer Ärztin ohne arbeitsmedizinische Qualifikation durchgeführt werden, es empfiehlt sich aber, dass diese wegen der arbeitsmedizinischen Relevanz der Fragestellung über die Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder über die Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ verfügen.

Wichtig ist vor allem, dass die Arbeitsplatzverhältnisse bekannt sind. Übertragen auf den Anwendungsfall Feuerwehr betrifft dies insbesondere die folgenden Punkte:

- Mit den Aufgaben der Feuerwehr vertraut sein und die besonderen Anforderungen der jeweiligen Tätigkeiten kennen, die eine Eignungsuntersuchung erforderlich machen.
- Den allgemeinen anerkannten Stand der Medizin zur Fragestellung kennen und diesen bei Eignungsfeststellungen anwenden.
- Die für die Untersuchung notwendige apparative Ausstattung vorhalten oder auf diese Zugriff haben. Für Teiluntersuchungen, wie z. B.: Hörtest, Laboruntersuchungen können weitere geeignete Einrichtungen beauftragt werden.
- Fachlich in der Lage sein, aus den Untersuchungsergebnissen die Eignung für die zukünftige Verwendung festzustellen.

Dr. Dirk Reinhart-Mertens
Landesfeuerwehrarzt